

Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, des Ministeriums für Verkehr, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 8. Dezember 2020

1 Einleitung

Die Bundesregierung hat im Sommer 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt, die in ihrem Abschlussbericht von Januar 2019 einen konkreten Plan für eine schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung bis spätestens 2038 vorgeschlagen hat. Ergänzend hierzu hat die Kommission Vorschläge für wirtschaftliche, soziale und strukturpolitische Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen verabschiedet. Bei der Erstellung der Vorschläge wurden die betroffenen Bundesländer und Regionen intensiv eingebunden und dadurch ein breiter Konsens zur Bewältigung der strukturpolitischen Herausforderungen in den Kohleregionen geschaffen. Deshalb bekennen sich Bund und Länder zu den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ sowie zu deren konsequenter Umsetzung.

Mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) sowie mit den gemäß §§ 10 und 13 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen schaffen Bund und Länder die Grundlage dafür, dass sich die Kohlereviere positiv entwickeln können. Bund und Länder wollen damit nicht nur die Folgen des Strukturwandels mildern, sondern die Beendigung der Kohleverstromung zu einer Chance für die Kohlereviere machen.

Gemäß den Vorgaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen gewährt der Bund Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlereviere und an strukturschwachen Standorten von Steinkohlekraftwerken. Diese werden nach Artikel 104 b des Grundgesetzes für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verfügung gestellt.

Die Finanzhilfen des Bundes für die Braunkohlereviere betragen bis zu 14 Milliarden Euro. Der Anteil des Rheinischen Reviers an den Finanzhilfen beträgt 37 Prozent, verteilt auf drei Förderperioden 2020 bis 2026, 2027 bis 2032 und 2033 bis 2038. Den strukturschwachen Standorten von Steinkohlekraftwerken werden für diese Zwecke bis 2038 Strukturhilfen in Höhe von bis zu 1,09 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Die fünf Standorte in Nordrhein-Westfalen Duisburg, Gelsenkirchen, Hamm, Herne und der Kreis Unna erhalten bis zu 662 Millionen Euro. Die vorgesehenen Strukturhilfen für die strukturschwachen Standorte von Steinkohlekraftwerken werden in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des 5-StandorteProgramms umgesetzt.

Das Land Nordrhein-Westfalen und das Rheinische Revier haben gemeinsam ein Leitbild entwickelt, das Ansatzpunkte und Zielsetzungen für die regionale Entwicklung des Rheinischen Reviers beschreibt und Bestandteil des Investitionsgesetzes Kohleregionen ist. Es trägt den regionalen Besonderheiten der Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur des Rheinischen Reviers Rechnung und wird in Form des Wirtschafts- und Strukturprogrammes für das Rheinische Revier weiter ausdifferenziert. Darüber hinaus hat das Land gemeinsam mit den betroffenen Steinkohleregionen ein Handlungskonzept mit kommunalen Förderschwerpunkten entwickelt. Um sicherzustellen, dass sowohl die Maßnahmen des Landes als auch des Bundes strategisch untersetzt und zielgerichtet umgesetzt werden, müssen sich alle Investitionsvorhaben des Rheinischen Reviers in das Leitbild und alle Vorhaben im Rahmen des 5-StandorteProgramms in das Handlungskonzept einfügen.

Ein wesentliches Kriterium ist die Strukturwirksamkeit der einzelnen Vorhaben. Vorhaben sind grundsätzlich strukturwirksam, wenn sie einen Beitrag leisten zu den in § 4 Absatz 2 Investitionsgesetz Kohleregionen benannten Kriterien sowie im Rheinischen Revier den strukturpolitischen Zielen und Zukunftsfeldern des Wirtschafts- und Strukturprogrammes des Rheinischen Zukunftsreviers. Für die Beurteilung des Beitrages zur Strukturwirksamkeit eines Vorhabens sollen neben den direkten Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekten auch indirekte Wirkungen berücksichtigt werden. Dazu zählen zum einen Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Einkommenseffekte, die durch die regionale Verausgabung von Einkommen, durch Impulse in vor- und nachgelagerten Stufen von Wertschöpfungsketten und durch Mobilisierung privaten Kapitals generiert werden. Zum anderen können Projekte indirekt Strukturwirksamkeit entfalten, indem sie einen Beitrag zur Aufwertung von Standortfaktoren, zur Neuordnung des Raumes und damit zur Attraktivitätssteigerung der Region für die Bevölkerung, Unternehmen, Fachkräfte und Gründungen leisten. Dies gilt sowohl für harte Standortfaktoren – etwa die Mobilitäts- oder Innovationsinfrastruktur – als auch für sogenannte weiche Standortbedingungen, wie die Attraktivität von Wohn-, Lebens- und Arbeitsquartieren, sowie für die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Grünen Infrastruktur. Der Strukturbeitrag des zu fördernden Vorhabens wird bei der Projektauswahl berücksichtigt.

2

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

2.1

Diese Rahmenrichtlinie regelt die Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen aus Kapitel 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen für das Rheinische Revier, insbesondere zur Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle.

Darüber hinaus kommt diese Rahmenrichtlinie auch zur Regelung der Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen aus Kapitel 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen zur Anwendung.

In verschiedenen Auswahlverfahren sollen Vorhaben entwickelt und umgesetzt werden, die für die sinkende beziehungsweise wegfallende Wertschöpfung durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung adäquaten Ersatz durch eine nachhaltige Wertschöpfung und Beschäftigung schaffen.

2.2

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes sowie des Investitionsgesetzes Kohleregionen und der dazu gehörigen Bund-Länder-Vereinbarung gemäß § 10 und § 13 des Investitionsgesetzes Kohleregionen in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung folgender Bestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen:

- a) Eine bereits bestehende Förderrichtlinie des Landes in der jeweils geltenden Fassung im Sinne von Nummer 2.3 in Verbindung mit der Anlage dieser Rahmenrichtlinie,
- b) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1),
- c) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8),
- d) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und Artikel 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen.

2.3

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.4

Diese Rahmenrichtlinie ist bei allen Vorhaben anzuwenden, die mit Mitteln für das Rheinische Revier aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen und für die fünf Steinkohlekraftwerkstandorten gemäß § 12 Absatz 1 Investitionsgesetz Kohleregionen finanziert werden sollen. Dabei können auch bereits bestehende Förderrichtlinien des Landes, in der jeweils geltenden Fassung, ergänzend und konkretisierend zur Anwendung kommen, soweit sie den Bestimmungen dieser Rahmenrichtlinie nicht direkt widersprechen. Eine nicht abschließende Übersicht der Förderrichtlinien enthält die Anlage zu dieser Richtlinie.

Ausnahmen von Regelungen dieser Richtlinie sind nur im Einvernehmen mit dem für den Strukturwandel Rheinisches Revier oder dem für die Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken verantwortlichen Referat im zuständigen Ministerium der Landesregierung, dem für das Vorhaben zuständigen Ressort der Landesregierung, dem Ministerium der Finanzen und, soweit der Verwendungsnachweis betroffen ist, dem Landesrechnungshof möglich.

3

Gegenstand der Förderung

Investitionen können insbesondere in folgenden Förderbereichen erfolgen:

- a. wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des

Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur
Nachnutzung,

b. Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des
Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,

c. öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen,
insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, Investitionen in die
Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,

d. Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,

e. Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,

f. touristische Infrastruktur,

g. Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende
betriebliche Aus- und Weiterbildung,

h. Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von
Infrastrukturen, zur Bodensanierung und zum Lärmschutz oder

i. Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und
Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung, die Verpflichtungen
des Unternehmers nach Bergrecht bleiben unberührt.

Die Anwendung bestehender Förderrichtlinien führt nicht zu einer Ausweitung des in dieser
Rahmenrichtlinie bestimmten Fördergegenstandes.

4

Fördergebiet, Antragsberechtigung

4.1

Fördergebiet im Sinne dieser Richtlinie ist das Rheinische Revier, das sich aus den
Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 2 Nummer 2 Investitionsgesetz Kohleregionen
zusammensetzt.

Darüber hinaus kommt diese Rahmenrichtlinie auch in den Gebieten des Kapitel 2 gemäß §
12 Absatz 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen entsprechend zur Anwendung.

4.2

Antragsberechtigt sind:

a) Die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Fördergebieten gemäß Nummer 4.1,

b) juristische Personen, die sich ausschließlich in öffentlicher Hand der in Buchstabe a
genannten Gemeinden und Gemeindeverbände befinden,

c) rechtlich selbstständige Gesellschaften und Einrichtungen des Landes Nordrhein-
Westfalen, soweit sie sich zu 100 Prozent in der Trägerschaft des Landes befinden,

d) sonstige juristische Personen, wenn das zu fördernde Vorhaben der Erfüllung einer
öffentlichen Aufgabe dient.

Die Antragsberechtigung setzt zudem voraus, dass das Vorhaben ein Regionalsiegel der
Zukunftsagentur Rheinisches Revier oder eine vergleichbare Auszeichnung der
Landesregierung für seine Förderwürdigkeit erhalten hat.

4.3

Zuwendungen können auch von mehreren Zuwendungsempfängenden gemeinsam beantragt
werden. In diesem Fall ist eine Konsortialführerin oder ein Konsortialführer im Antrag zu
benennen.

5

Zuwendungsvoraussetzungen

5.1

Nach dieser Rahmenrichtlinie werden Investitionsvorhaben in den Fördergebieten zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur gefördert, soweit sie folgende Kriterien erfüllen:

- a. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Fördergebieten oder
- b. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Rheinisches Revier beziehungsweise der fünf Steinkohlekraftwerksstandorte.

Die geförderten Investitionen sollen auch unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen nutzbar sein und müssen im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

In den Projektauswahlverfahren können die Voraussetzungen für eine Förderung ergänzend bestimmt werden.

5.2

Zuwendungen werden nach § 4 Absatz 4 Investitionsgesetz Kohleregionen nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit einer Investition liegt dann nicht vor, wenn eine Finanzierung der Investition auch ohne die über diese Richtlinie zu beantragenden Finanzhilfen des Bundes und des Landes gesichert ist.

Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen gegeben und im Antrag nachvollziehbar begründet sein.

Die Mittel für den Strukturwandel im Rheinischen Revier und an den Steinkohlekraftwerksstandorten sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen. Antragstellende haben im Antrag zu erklären, dass andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

5.3

Der Bewilligungsbehörde wird die Befugnis übertragen, Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zuzulassen, soweit die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) Anwendung.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Dies umfasst grundsätzlich auch die Beauftragung von vorhabenbezogenen Planungsleistungen bis zur Vorbereitung der Vergabe gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), Leistungsphase 6.

5.4

Ergänzend zu Nummer 1.3 der VVG zu § 44 LHO gilt, dass vor dem 1. Januar 2020 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen nur gefördert werden können, wenn gegenüber der Bewilligungsbehörde erklärt wird, dass es sich um

selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens handelt.

Dies gilt insbesondere für Investitionen aus dem Sofortprogramm des Landes aus dem Jahr 2019 sowie dem Sofortprogramm des Bundes, die im Rahmen des Bundeshaushaltes 2019 insbesondere durch Kapitel 6002 Titel 686 01 „Verstärkung von Zuschüssen für Maßnahmen regionaler Strukturpolitik beziehungsweise Strukturwandel Kohlepolitik“ gefördert wurden. Die beihilferechtliche Prüfung muss bereits vor dem Beginn der ersten Maßnahme erfolgt sein, wenn ansonsten ein einheitliches Fördervorhaben künstlich in mehrere Vorhaben mit ähnlichen Merkmalen, Zielen oder Beihilfeempfängern aufgespalten würde.

5.5

Nicht gefördert werden grundsätzlich Projekte, die einen beantragten Zuwendungsbetrag in Höhe von 12 500 Euro nicht überschreiten.

5.6

Die Bewilligungsbehörde hat die beihilferechtliche Konformität von Zuwendungen zu prüfen und zu dokumentieren. Es kommen mehrere denkbare Konstellationen in Betracht:

a) Zunächst können Zuwendungen für bestimmte Vorhaben beihilfefrei sein, das heißt nicht den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen.

b) Ferner können Zuwendungen für Vorhaben, die nicht beihilfefrei sind, über eine bereits bestehende Förderrichtlinie des Landes gefördert werden. Hierbei sind die Voraussetzungen der einschlägigen Förderrichtlinie im Lichte der EU-beihilferechtlichen Vorschriften auszulegen und zu prüfen. Sofern die einschlägige Förderrichtlinie bereits über State Aid Notification Interactive 2 angezeigt ist, braucht die darauf basierende Förderung nicht zusätzlich über SANI2 angezeigt zu werden. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 müssen jedoch die in Anhang III der Verordnung genannten Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf der Beihilfetransparenzwebsite der EU-Kommission Transparency Award Module veröffentlicht werden.

c) Sofern keine der bereits bestehenden Förderrichtlinien des Landes einschlägig ist, können Zuwendungen für Vorhaben nach den Regeln der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt werden. Das setzt grundsätzlich voraus, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro beziehungsweise bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse 500 000 Euro nicht übersteigt. Daneben sind auch die übrigen Voraussetzungen der Verordnung, unter anderem Kumulierungs- und Überwachungsvorschriften, einzuhalten.

d) Wenn keine der vorgenannten Möglichkeiten greift, kommt gegebenenfalls eine Einzelfallnotifizierung in Betracht.

Darüber hinaus können Zuwendungen für Projekte, sofern keine der bereits bestehenden Förderrichtlinien des Landes einschlägig ist, auch nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden. Dies setzt eine beihilferechtliche Einzelfallprüfung und gegebenenfalls die Erfüllung der Berichts- und Veröffentlichungspflichten voraus.

5.7

Im Zusammenhang mit der AGVO dürfen Zuwendungen nicht an Träger vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Zudem dürfen Zuwendungen gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht an Träger vergeben werden, die die Voraussetzungen eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Darüber hinaus sind auch die übrigen Vorschriften des Kapitels I und des jeweiligen Freistellungstatbestandes in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 einzuhalten.

6

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung gemäß Nummer 2.1 der VV zu § 23 LHO).

6.2

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilfinanzierung gewährt. Im Rahmen des § 28 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2020 vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2020 (GV. NRW. S.195) geändert wurde, ist eine Vollfinanzierung für Zuwendungsempfänger im Sinne von Nummer 4.2 Buchstabe a) möglich, ebenso im Rahmen von Nummer 2.3 der VV zu § 44 LHO. In diesen Fällen muss bereits im Projektauswahlverfahren ein Höchstbetrag für die Zuwendung festgelegt werden.

6.3

Der Fördersatz beträgt regelmäßig bis zu 90 Prozent der anerkannten, zuwendungsfähigen, projektbezogenen Ausgaben. In jedem Fall dürfen bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung die zulässigen Beihilfemaximalintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden, sofern es sich um eine staatliche Beihilfe handelt.

Der nach § 7 Absatz 1 Investitionsgesetz Kohleregionen bestimmte Anteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel oder Mittel des Bundes ersetzt werden.

Abweichend hiervon kann das für die Investitionsmaßnahme zuständigen Fachressort der Landesregierung im Projektauswahlverfahren festlegen, das für die Berechnung und Erbringung des Eigenanteils der Antragstellenden eine in der Anlage genannte Richtlinie Anwendung findet.

Weiterleitungen dürfen maximal mit dem Fördersatz bewilligt werden, mit dem die Weiterleitungsempfängerin oder der Weiterleitungsempfänger selbst förderfähig wäre. Die jeweiligen Fördersätze der Weiterleitungsempfängerin sind im Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung hat der Letztempfänger grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

6.4

Die Zuwendung erfolgt in der Form einer nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuweisung oder als Zuschuss.

6.5

Zuwendungsfähig sind unrentierliche Ausgaben für Investitionen. Unrentierliche Ausgaben sind die zur Umsetzung eines Vorhabens notwendigen Ausgaben, die nicht durch die zu erwartenden Einnahmen aus dem Vorhaben und/oder aus Finanzierungsbeiträgen der Zuwendungsempfänger sowie Dritter (ohne öffentliche Hand) gedeckt werden können.

Zuwendungsfähig sind ferner im Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme anfallende Ausgaben für Planung, Beratung und Projektsteuerung einschließlich vorbereitender Machbarkeitsstudien.

Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe dürfen nur die beihilfefähigen Kosten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage gefördert werden. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit Hauptmaßnahmen nach Nummer 2 dieser Rahmenrichtlinie stehen.

6.6

Vorhaben können grundsätzlich eine Laufzeit von bis zu vier Jahren haben (Bewilligungszeitraum). Frühestens ein Jahr vor dem Ende des Bewilligungszeitraums kann eine Verlängerung um jeweils bis zu vier weitere Jahre beantragt werden. Voraussetzung ist, dass der bisherige Erfolg nachgewiesen wird und das Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie weiterhin förderfähig ist. Die Vorhaben müssen bis zum Ende der Gültigkeit dieser Richtlinie abgeschlossen werden.

6.7

Die während des Durchführungszeitraums des Vorhabens beim Zuwendungsempfänger voraussichtlich anfallenden Investitionsausgaben werden um die in diesem Zeitraum voraussichtlich zu erzielenden Nettoeinnahmen gekürzt, vergleiche Nummer 2.4 VV zu § 44 LHO; Nummer 2.3 VVG zu § 44 LHO.

Nettoeinnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzenden für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen geleistet werden, zum Beispiel unmittelbar von den Nutzenden für die Benutzung einer Infrastruktur geleistete Gebühren, Erlöse aus Verkauf, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken oder Gebäuden und Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter.

Einsparungen bei den Betriebskosten werden ebenfalls als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch entsprechende Kürzungen bei den Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

Bei Vorhaben, bei denen nach dem Abschluss des Vorhabens und während der Zweckbindungsfrist voraussichtlich Nettoeinnahmen erwirtschaftet werden, sind die voraussichtlich anfallenden Investitionsausgaben des Zuwendungsempfängers um die während der Zweckbindungsfrist erwarteten Nettoeinnahmen, einschließlich eines eventuellen Restwertes des geförderten Vorhabens nach Ablauf der Zweckbindungsfrist, zu kürzen. Spätestens fünf Jahre und zehn Jahre nach Abschluss des Vorhabens, jedoch nur solange die Zweckbindung für das Vorhaben noch läuft, hat der Zuwendungsempfänger die erwirtschafteten Nettoeinnahmen nachzuweisen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist findet eine abschließende Prüfung der während der Zweckbindungsfrist erwirtschafteten Nettoeinnahmen statt. Sofern diese höher als bei der Förderberechnung ausfallen, ist diese zu korrigieren und eventuelle Überschüsse sind verzinst an den Zuwendungsgeber abzuführen.

6.8

Förderfähig sind auch Ausgaben für Investitionsvorhaben, bei denen sich der Zuwendungsempfänger zur Erledigung der von ihm wahrzunehmenden Aufgabe über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann der privaten Vertragspartnerin beziehungsweise dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung, als Öffentlich Private Partnerschaft, gewährt werden.

6.9

Personalausgaben von Zuwendungsempfängern sind nicht erstattungsfähig. Etwas anderes gilt nur, wenn für die Durchführung der Maßnahme zusätzliches Personal, einschließlich eines Strukturwandelmanagers, eingestellt wird und die Personalausgaben zwingend mit der geförderten Investition in Zusammenhang stehen. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden werden die Personalausgaben für das Vorhaben zudem nur anerkannt, wenn diese ausschließlich im Rahmen der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben entstehen. Personalausgaben, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition entstehen, sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Finanzierungskosten sind ebenfalls nicht erstattungsfähig.

Die Ausgaben des Erwerbs eines mit dem Vorhaben verbundenen betriebsnotwendigen Grundstücks kann grundsätzlich bis zur Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben in die Förderung einbezogen werden. Dabei werden die tatsächlichen Erwerbsausgaben zuzüglich der Erwerbsnebenausgaben und der dem Erwerbsvorgang zuzuordnenden Grunderwerbsteuer berücksichtigt.

6.10

Die Vorschriften des EU-Beihilfenrechts bleiben unberührt. Im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind die beihilfefähigen Kosten durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes, nach Artikeln 91a, 91b und 104 c des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, darf nicht gleichzeitig eine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

7.2

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei baulichen Anlagen grundsätzlich 15 Jahre, bei Ausstattungen und Geräten grundsätzlich fünf Jahre ab Inbetriebnahme.

7.3

Fördervorhaben müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2040 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein. Die vollständige Schlussabrechnung muss bis spätestens 31. Dezember 2041 erfolgt sein.

7.4

Zuwendungsempfänger müssen spätestens zum Beginn des Durchführungszeitraums über die für das Vorhaben benötigten Grundstücks- oder Gebäudeflächen Verfügungsberechtigt sein. Die Verfügungsberechtigung muss sich auf den gesamten Zeitraum der Durchführung des Vorhabens und auf die Zweckbindungsfrist erstrecken.

Sofern Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer der Grundstücks- oder Gebäudeflächen sind, muss durch Abschöpfungsvertrag zwischen Zuwendungsempfänger und Eigentümer gewährleistet sein, dass Gewinne durch eine etwaige auf die Zuwendung zurückzuführende Wertsteigerung des erschlossenen Grundstücks und beziehungsweise oder Gebäudes nach Ablauf der Zweckbindungsfrist vom Eigentümer an den Zuwendungsempfänger abgeführt werden. Der Zuwendungsempfänger seinerseits führt diesen Gewinn abzüglich seines Eigenanteils an den Erschließungs- und Bauausgaben an den Zuwendungsgeber ab.

7.5

Zuwendungsempfänger sind berechtigt, unter den Zuwendungsvoraussetzungen nach dieser Richtlinie und nach Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung die Mittel an Dritte weiterzuleiten. Die Bewilligungsbehörde legt im Zuwendungsbescheid fest, welche Bedingungen an die Weiterleitung geknüpft werden, insbesondere welche Pflichten den Weiterleitungsempfänger von Zuwendungsempfänger aufzuerlegen sind.

7.6

Infrastruktureinrichtungen müssen einen barriere- und diskriminierungsfreien Zugang der Nutzenden zu transparenten Bedingungen ermöglichen.

8

Verfahren

8.1

Der Förderantrag muss schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Formvordrucks bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Bewilligungsbehörde für das Rheinische Revier ist grundsätzlich die Bezirksregierung Köln. Bewilligungsbehörden für das 5-Standorte-Programm sind die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster.

Sie informieren das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in geeigneter Weise über die Antragstellung.

Im Bereich der ÖPNV- und SPNV-Maßnahmen ist der Zweckverband Nahverkehr Rheinland oder Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechend der jeweiligen regionalen Zuständigkeiten die zuständige Bewilligungsbehörde.

8.2

Der Antrag muss neben den üblichen allgemeinen Angaben insbesondere folgende Ausführungen zum Vorhaben enthalten:

- a) Angaben zum Projektauswahlverfahren, das heißt Regionalsiegel oder andere Auszeichnung für die Förderwürdigkeit,
- b) Ausführungen, inwieweit das Vorhaben einen Beitrag zu den Kriterien nach Nummer 5.1 leistet und bei Vorhaben im Rheinischen Revier inwieweit das Projekt auf die Ziele des

Leitbildes zum und das Wirtschafts- und Strukturprogramm in der jeweils geltenden Fassung für das Rheinische Reviers einzahlt,

c) Ausführungen, inwieweit das Vorhaben im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie steht,

d) Begründung zur Notwendigkeit und Zusätzlichkeit des Vorhabens im Sinne von Nummer 5.2,

e) bei Weiterleitung der Zuwendung ist vor Bewilligung der Weiterleitungsvertrag jedenfalls im Entwurf vorzulegen und

f) Ausführungen zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und

g) den Kooperationsvertrag, sofern an dem Vorhaben mehrere Projektträger beteiligt sind.

8.3

Vor Bewilligung der Zuwendung bindet die Bewilligungsbehörde alle in fachlicher Hinsicht erforderlichen Stellen ein.

Eine Bewilligung des Vorhabens ist ausgeschlossen, sofern der Bund von seinem Vetorecht gemäß § 6 Absatz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen Gebrauch macht.

8.4

Die Zuwendung kann entsprechend dem Investitionsfortschritt soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtfinanzierung benötigt wird.

Die Bewilligungsbehörde ist als zuständige Stelle des Landes ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Sie leitet die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Zuwendungsempfangenden weiter.

Die Zuwendungen im 5-StandorteProgramme werden nach dem Ausgabenerstattungsprinzip ausgezahlt.

8.5

Hinsichtlich der Verwendungsnachweises gelten die Bestimmungen der VV/VVG zur LHO.

8.6

8.6.1

Beträge, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, können in Höhe des Finanzierungsanteils zurückgefordert werden, wenn der zurückzuzahlende Betrag 36 Euro je Maßnahme übersteigt. Zinsbeträge sind anteilig abzuführen.

8.6.2

Zurückzuzahlende und zu früh angewiesene Bundesmittel sind gemäß § 9 Absatz 3 des Investitionsgesetzes Kohleregionen zu verzinsen und abzuführen, wenn der Betrag 36 Euro übersteigt.

9

Publizität

9.1

Zuwendungsempfangende weisen bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

im Zusammenhang mit dem Vorhaben darauf hin, dass die geförderten Investitionen als mit Finanzhilfen des Bundes und des Landes geförderte Vorhaben sind.

9.2

Während der Durchführung des Vorhabens stellen die Zuwendungsempfangenden eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf ihrer Internetseite ein. Die Beschreibung steht im Verhältnis zum Umfang der Unterstützung, das heißt der Förderhöhe, geht auf die Ziele und Ergebnisse ein und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Finanzhilfen des Bundes und des Landes hervor. Wird keine Internetseite unterhalten, so entfällt diese Verpflichtung.

9.3

Während der Durchführung des Vorhabens bringen die Zuwendungsempfangenden ein Plakat, Mindestgröße A3, mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die Finanzhilfen des Bundes und des Landes an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, an. Die Verpflichtung entfällt bei Vorhaben gemäß Nummer 9.4.

9.4

Bei Infrastruktur- und Bauvorhaben, die insgesamt mit mehr als 500 000 Euro gefördert werden, bringen Zuwendungsempfangende an einer gut sichtbaren Stelle

a) während der Durchführung des Vorhabens vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für das Vorhaben an und

b) spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an.

Die Tafel oder das Schild geben Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Dabei werden die auf www.wirtschaft.nrw veröffentlichten technischen Charakteristika eingehalten.

10

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Sämtliche Regelungen dieser Rahmenrichtlinie in Bezug auf die Gebiete des Kapitel 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen stehen unter dem Vorbehalt des Abschlusses der Bund-Länder-Vereinbarung nach § 13 Investitionsgesetz Kohleregionen.

Dieser gemeinsame Runderlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf der 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2020

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n – E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r – P o e n s g e n

Anlage

1. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich“ vom 30. Oktober 2015 (MBI. NRW. S. 720),
2. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität“ vom 15. Juni 2020 (MBI. NRW. S. 363),
3. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen – progres.nrw – Programmbereich Research“ vom 9. Januar 2020 (MBI. NRW.2020 S. 33),
4. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres.nrw - Programmbereich Innovation" vom 15.04.2015, MBI.NRW.2015 S. 338, der zuletzt durch Runderlass vom 12. Juni 2017, MBI. NRW. S. 539) geändert worden ist,
5. Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ vom 30. Dezember 2014 (MBI. NRW. S. 862),
6. Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Dezember 2014 (MBI. NRW. S. 818), der zuletzt durch Runderlass vom 16. Oktober 2019 (MBI. NRW. S. 641) geändert worden ist,
7. Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBI. NRW. S. 870) „Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen“ vom 30. November 2007 (MBI. NRW. S. 870), die zuletzt durch Runderlass vom 6. April 2017 (MBI. NRW. S. 424) geändert worden sind,
8. Runderlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinien zur Förderung der vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements“ vom 3. Mai 2019 (MBI. NRW. S. 198),
9. Richtlinie des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland für die Weiterleitung von Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG NRW zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland vom 4. Dezember 2008 in der Fassung vom 19. Juni 2020,
10. Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ vom 22.10.2008 (MBI. NRW. S 36),
11. Runderlass Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege vom 16.05.2019 (MBI. NRW. S. 207),
12. Fördergrundsätze Dorferneuerung in der jeweils gültigen Fassung
13. Runderlass der Staatskanzlei im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von

Investitionsmaßnahmen an herausragenden Sportstätten“ vom 15. November 2018 (MBI.NRW. S. 659).

14. Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie“ vom 11. April 2017(MBI. NRW. S. 335)

15. Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes“ vom 13. Januar 2015 (MBI. NRW. 2015 S. 103)

16. Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Förderrichtlinie forst- und holzwirtschaftliche Erzeugnisse (Holz 2015): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Gewinnung, Vermarktung und effizienten Verarbeitung forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zur ersten Verarbeitungsstufe der Holzwirtschaft“ vom 31. August 2015 (MBI. NRW. S. 536), die zuletzt durch Erlass vom 07. Mai 2018]

17. Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Grüner Infrastruktur einschließlich von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Bildung für nachhaltige Entwicklung“ vom 13. Februar 2017 (MBI. NRW. 2017 S. 115.)

18. Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ - vom 17. März 2015 (MBI. NRW. S. 257, der zuletzt durch Runderlass vom 27. Januar 2020 (MBI. NRW. S. 44) geändert worden ist

19. Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ in Nordrhein-Westfalen“ vom 28. Januar 2019 MBI. NRW. 2016 S. 108, der zuletzt durch Runderlass vom 28. Januar 2019 (MBI. NRW. 2019 S. 95) geändert worden ist

20. Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

21. Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 3. März 2016 (MBI. NRW. S. 193

22. Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ländlicher Wegenetzkonzepte und der ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz“ vom 25. Juli 2018

23. Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur“ vom 15. März 2019

24. Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER“ vom 8. März 2016 (MBI.

NRW. 2016 S. 216, der zuletzt durch Runderlass vom 6. Dezember 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 791) geändert wurde

25. Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum“ - vom 19. April 2016 (MBI. NRW. S. 422, der zuletzt durch Runderlass vom 23. Oktober 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 612) geändert worden ist

26. Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Verantwortung, Innovation und Tatkraft im Rahmen der Entwicklung attraktiver ländlicher Räume“ vom 7. Februar 2017 (MBI. NRW. S. 107, der zuletzt durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (MBI. NRW. 2019 S. 44) geändert worden ist

27. Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume“ vom 28. Dezember 2018 (MBI. NRW. 2019 S. 34)

28. Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Strukturentwicklung des ländlichen Raums“ vom 23. August 2019 (MBI. NRW. S. 385)

29. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 25. März 2015 (MBI. NRW. 2015 S. 273)

30. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen“ vom 24. September 2018 (MBI. NRW. S. 509)

31. Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für eine "Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II" vom 10. April 2017 (MBI. NRW. S. 373),

32. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen „Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm NRW – Infrastrukturrichtlinie“ in der jeweils gültigen Fassung.